

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postcheckkonto Leipzig 28614

Erste Ausgabe mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis der Einzelhefte monatlich 4 Mk. durch unsere Nachbarn zugewogen in der Stadt monatlich 4,40 Mk., auf dem Lande 4,50 Mk. durch die Post bezogen vierteljährlich 12 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Posten und Posten sowie unsere Nachbarn und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Verhältnisse ist der Verleger nicht haftbar für die Nichtlieferung der Zeitung oder Verzögerung des Bezugspreises.



Inhaltsertrag 80 Pfg. für die 4-wöchigen Kopiergebühren über deren Raum, Lesezeit 10 Pfg., Restsumme 2 Mk. Die Wiederholung und Verbreitung entsprechender Preisnachlässe, Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Zahlungen Kopiergebühren 2,50 Mk. Nachzahlungsgeld 50 Pfg. Angelegenheiten die vernünftige 10 Uhr. Für die Möglichkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen überreichen wir keine Garantie. Jeder Anzeigenspruch ist selbst zu tragen, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch tritt.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Jschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Päßig, für den Inseratenteil: Arthur Jschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 227.

Freitag den 1. Oktober 1920.

79. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1920 findet im Freistaate Sachsen zum Zweck der Kontrollstellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die jeder Kleinhändler von seinen Lieferanten erhält.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1920 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefüllt in verkaufsfertigen Paketen, oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Jeder Händler (Großhändler, Zwischengroßhändler, Kleinhändler), auch wenn er über keinen Bestand verfügt, hat eine Zuckerbestandskarte auszufüllen, da auf der Rückseite dieser Karte sämtliche Lieferanten, von denen er vom 1. November 1919 bis 25. Oktober 1920 Zucker bezogen hat, anzugeben sind.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 28. Oktober 1920 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzusenden.

Von den Zwischengroßhändlern und Großhändlern sind die von ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Bestandskarten zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzusenden:

Die Zwischengroßhändler bis zum 31. Oktober 1920 an ihren Großhändler, die Großhändler bis zum 5. November 1920 an die Zuckerverteilungsstelle.

Bezieht ein Kleinhändler oder Zwischengroßhändler seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an einen derselben einzusenden.

Die Zuckerverteilungsstelle behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckerhändler, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder wesentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 82 Nr. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) bestraft.

Dresden, am 29. September 1920.

771 VLA/c

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

## Bekanntmachung.

Mit dem 30. September 1920 hört das Hauptzollamt Dresden II auf zu bestehen. An seine Stelle tritt neben anderen

das Finanzamt Dresden, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Döhren und Tharandt;

das Finanzamt Meißen, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Meißen mit Ausnahme der Landgemeinden Brockwitz mit Lieben sowie Weindöbha;

das Finanzamt Rossen, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Rossen, Wilsdruff und Rohwein.

Von den bisher von dem unterzeichneten Hauptzollamte verwalteten Verkehrssteuern gehen daher am 1. Oktober 1920 in die Verwaltung der zuständigen Finanzämter über

- die Reichserbschaftsteuer,
- der Landessteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Grunderwerbssteuer,

letztere beiden, soweit sie nicht zurzeit von den Gemeindebehörden verwaltet werden,

- der Wechselstempel,
- der Reichsstempel der Nr. 8 (Kraftfahrzeugsteuer).

Dagegen verbleibt bis auf weiteres in der Verwaltung des unterzeichneten Hauptzollamts als Finanzamt Dresden-Neustadt

- der übrige Reichsstempel,
- die Personen- und Güterverkehrssteuer.

Vom 1. Oktober 1920 an sind infolgedessen alle Eingaben in Erbschaftssteuer-, Umsatzsteuer-, Grunderwerbssteuer-, Kraftfahrzeugsteuer-, Landesstempelsteuer- und Wechselstempelsteuerangelegenheiten an die neuen Finanzämter zu richten und alle Steuern der vorgenannten Art, soweit sie nicht von den Gemeindebehörden erhoben werden, an die neuen Finanzämter abzuführen.

Desgleichen haben die Gemeindebehörden die vom 1. Oktober 1920 an eingehenden Steuern an die nunmehr zuständigen Finanzämter (Finanzkasse) abzuführen.

Bei dem unterzeichneten Hauptzollamt als Finanzamt Dresden-Neustadt bleibt indessen bis auf weiteres eine Erbschaftssteuer-Abwicklungsstelle bestehen, der die steuer-

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Bericht des Staatssekretärs Bergmann über Deutschlands Finanzlage hat auf der Brüsseler Konferenz einen günstigen Eindruck gemacht.

Der Reichspräsident empfing den neuen spanischen Botschafter zur Überreichung des Beglaubigungsscheines.

Der Reichszentralrat hat sich zu einer Besprechung mit dem bayerischen Ministerpräsidenten nach München begeben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 wird durch eine Verordnung vom 28. September 1920 bis auf weiteres verlängert.

Die englische Regierung hat eine große irische Verschwörung in London entdeckt.

Die Polen haben Kamenev-Bobolst befreit und der Regierung Pellsura als Sitz übergeben.

### Deutschlands Finanzbericht in Brüssel.

240 Milliarden Schulden — Nischenbedarf — Steuern bis zum Höchstmaß — Die Kosten des Friedensvertrages — Eindämmung des Papiergeldumlaufes — Neubelebung der deutschen Wirtschaft.

Im Brennpunkt der Beratungen der Brüsseler Finanzkonferenz standen die Ausführungen des deutschen Vertreters, des Staatssekretärs Bergmann, über die finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschlands. In seinen außerordentlich klaren und sachlichen Darlegungen wies Bergmann zunächst auf die Riesenschulden des Reiches hin, die sich jetzt schon auf 240 Milliarden belaufen. Dann kam er auf die Steuerreform zu sprechen und führte weiter aus:

Gegenwärtig wird in Deutschland eine Steuerreform größten Umfangs durchgeführt. Für das Jahr 1920 wird

aus Steuern und Zöllen ein Eingang in Höhe von mehr als 37½ Milliarden Mark erwartet, das ist ein Betrag, der für sich allein schon die Ausgaben des ordentlichen Haushalts von etwa 30½ Milliarden Mark fast völlig deckt. Die deutsche Regierung ist aber in der

Bestreung bis an die Grenze des Möglichen gegangen. Dabei ist sie von der Erwägung geleitet, daß jede Verminderung der Produktion vermieden werden muß. Die Reichsfinanzverwaltung streift nicht für die Innehaltung allerhöchster Sparlichkeit, ihre Anstrengungen sind aber bisher zum Teil auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Lage gestoßen. Soweit Ausgaben infolge des Krieges und der Bedingungen des Friedensvertrages notwendig geworden sind, lassen sich Eripartikel nicht erzielen. Allein für die beiden Rechnungsjahre 1919/1920 müßten die Kosten der Durchführung des Friedensvertrages mit 47 Milliarden Mark eingestellt werden.

Die Unterhaltung des Deutschlands aufrechtgelegten Soldaten-

liche Bearbeitung sämtlicher dem Erbschaftssteuergefe vom 8. Juni 1906 unterfallenden Steuerfälle, die Bearbeitung der nach dem Erbschaftssteuergefe vom 10. September 1919 zu beurteilenden Steuerfälle, soweit sie vor dem 1. Juli 1920 eingetreten und sowie die endgültige Erledigung aller der Steuerfälle, in denen vor dem 1. Oktober 1920 Steuerbescheid erlassen worden ist, obliegt.

Desgleichen werden die vor dem 1. Juli 1920 steuerpflichtig gewordenen Grunderwerbsteuerfällen von dem unterzeichneten Hauptzollamt als Finanzamt Dresden-Neustadt im Rahmen seiner bisherigen Zuständigkeit erledigt.

Dresden, am 24. September 1920.

Hauptzollamt II.

### Die Geschäftsstunden des unterzeichneten Finanzamtes

werden vom 1. Oktober ab für Montag bis Freitag auf 8 bis 4½ Uhr, für Sonnabend auf 8 bis 1½ Uhr festgelegt. Die Finanzkasse ist geöffnet Mittwochs und Sonnabend von 8 bis 12 Uhr, an den übrigen Werktagen von 8 bis 2 Uhr.

Rossen, am 30. September 1920.

Finanzamt Rossen.

### Wohnungsnotstandsgemeinden.

I. Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat mit Verordnung vom 25. August 1920 (LWA IV 1535) und vom 17. September 1920 (LWA IV 1541) für die Gemeinden Taubenheim und Ganig mit Pauschug die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung vom 22. Juni 1919 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Gemeindeverbände zu Taubenheim und Ganig verpflichtet sind, Anordnungen nach § 5 der Mieterschutzbekanntmachung zu treffen.

II. Die Gemeinden Taubenheim und Ganig sind nunmehr Wohnungsnotstandsgemeinden der Liste I.

Meißen, am 28. September 1920.

Nr. 566 u. 574 II D 2/20.

Die Amtshauptmannschaft.

### Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen-Land einschl. der rev. Städte Rossen, Lommajsch und Wilsdruff wird in der Woche vom 27. September bis 3. Oktober auf den Fleischbezugschein gegen Abkempelung durch den Fleischer Rindergefrüßfleisch oder amerik. Schweinefleisch, oder, soweit solches zur Verfügung steht, Frischfleisch verteilt.

Es erhalten:

- a) Personen über 6 Jahre: bis zu 125 g Rindergefrüßfleisch, oder amerik. Schweinefleisch, oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch.
- b) Kinder unter 6 Jahren: bis zu 62 g Rindergefrüßfleisch, oder amerik. Schweinefleisch, oder, soweit zur Verfügung steht, bis zur gleichen Menge Frischfleisch.

Der Kleinverkaufspreis beträgt  
9,25 Mk. für das Pfund Rindergefrüßfleisch und  
11,75 „ „ „ amerik. Schweinefleisch.

Meißen, am 29. September 1920.

Nr. 597 II L.

Kommunalverband Meißen-Land.

### Grumbach.

Die Ausgabe der neuen Kohlenkarten findet Freitag den 1. Oktober nachmittags 2 bis 5 Uhr im Gemeindeamte statt.

Grumbach, am 30. September 1920.

Der Gemeindevorstand.

### Grumbach.

Bis 10. Oktober ist das Lichtgeld und die Brandlaste sowie der erste und zweite Termin Reichseinkommensteuer in den Vormittagsstunden an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Nach Fristablauf erfolgt kostenpflichtige Zwangsbeitreibung.

Grumbach, am 30. September 1920.

Der Gemeindevorstand.